GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

Vorlage 99 /XII.L.	
Datum:	25.02.2026

An den

Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss	**Sitzungstag:**	03.03.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauen im Außenbereich
Neugenehmigung eines Holzlagers für Forstbetrieb in Nettersheim auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 10 Nr. 264

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Es wird folgendes beschlossen:

1. dem für die Genehmigung notwendigen Antrag auf Befreiung, hinsichtlich der überwiegenden Positionierung des Gebäudes (Holzlager) in der gem. Bebauungsplan G 13 „Auf dem Hielig" ausgewiesenen privaten Grünfläche, stattzugeben und

2. das Einvernehmen gem § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Neugenehmigung eines Holzlagers für Forstbetrieb in Nettersheim, auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 10 Nr. 264, zu erteilen.

Begründung:

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Neugenehmigung eines Holzlagers für Forstbetrieb in Nettersheim, auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim Flur 10 Nr. 264 vor.
Darüber hinaus wird ein in diesem Zusammenhang benötigter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes G 13 „Auf dem Hielig", hinsichtlich der überwiegenden Positionierung des Gebäudes in der ausgewiesenen privaten Grünfläche, gestellt.

Die o.g. Grundstück liegt im Außenbereich von Nettersheim, wird zu Teilen vom Bebauungsplan G 13 „Auf dem Hielig" (private Grünfläche) erfasst und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Bebauungsplan G 13 „Auf dem Hielig" hat 1990 seine Rechtskraft erlangt. Gem. historischer Luftbilder wurde der nun beantragte Schuppen spätestens im Jahre 1988 errichtet.
Durch den später erlassenen Bebauungsplan darf augenscheinlich kein Nachteil für die Bewertung des Sachverhaltes entstehen.

Dem Vorhaben dürfen gem. § 35 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Darüber hinaus muss das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die o.g. Grundlagen sind aus Sicht der Verwaltung gegeben und werden final durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Es wird vorgeschlagen, sowohl dem Antrag auf Befreiung stattzugeben, als auch das das Einvernehmen zum Bauantrag gem. § 36 Baugesetzbuch zu erteilen.

Entsprechende Planunterlagen sind zur Verdeutlichung der Gesamtsituation als Anlage beigefügt.

gez. Crump

Bürgermeister